# <u>AMTSBLATT</u>

Amtsblatt für Frankfurt am Main 11. Juni 2024 · Nr. 24 · 155. Jahrgang



### Stadtverordnetenversammlung 13. Juni 2024 um 16:00 Uhr

Die 32. Sitzung der Frankfurter Stadtverordnetenversammlung findet am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal (Besuchereingang: Römerberg 23), statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die an dieser öffentlichen Sitzung teilnehmen möchten, benötigen eine Einlasskarte, die sie unter der Telefonnummer 069 / 212 - 36 893 anfordern können. Die Sitzung kann auch im Live-Videostream unter www.frankfurt.de verfolgt werden.

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 58 (6), sowie der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt am Main, § 9, werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis

# Einladung zur 32. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal

Einladung zur 32. öffentlichen Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung am

Donnerstag, dem 13. Juni 2024, 16:00 Uhr, Rathaus Römer, Plenarsaal

#### **TAGESORDNUNG I**

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
- 3. 30. Fragestunde
- Verabschiedung der Tagesordnung II
- Hochhausentwicklungsplan Frankfurt am Main

   Fortschreibung 2024 (HEP 2024)

   Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, M 45

   hierzu: Antrag der Gartenpartei vom
   25.05.2024, NR 944
- Ehrenamt in Frankfurt stärken Antrag der CDU vom 30.04.2024, NR 934
- Kein Platz für Egoismus
   Antrag der Gartenpartei vom 25.04.2024,
   NR 927
- 8. Bebauungsplan Nr. 902 Nordöstlich der Anne-Frank-Siedlung

hier: Aufstellungsbeschluss-Änderung - § 2 (1) BauGB

Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, M 54

hierzu: Antrag der Gartenpartei vom 25.05.2024, <u>NR 945</u>

#### **TAGESORDNUNG II**

Zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung II stehen, findet keine Aussprache statt, da diese Punkte in den Fachausschüssen vorberaten wurden. Über die Tagesordnung II wird en bloc abgestimmt.

- Gesundheitskioske für Frankfurt Antrag der Linke vom 14.03.2024, <u>NR 905</u>
- Quittungssystem gegen Racial Profiling Antrag der FRAKTION vom 25.03.2024, NR 909
- Festplatz und Kleingärten am Ratsweg erhalten
   Antrag der Linke vom 27.03.2024, NR 916
- Anreize für Fundraising schaffen Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 11.04.2024, NR 922
- Belebung der Frankfurter Innenstadt durch ein multifunktionales Zentrum auf der Zeil für die zivile Gesellschaft Antrag der IBF vom 11.04.2024, NR 923
- Tödliche Verkehrsunfälle an Gleisanlagen minimieren Gemeinsamer Antrag der GRÜNEN, der SPD, der FDP und Volt vom 23.04.2024, <u>NR 925</u> hierzu: Anregung des OBR 11 vom 27.05.2024, <u>OA 462</u>
- Gedenktafel für Gabriel Riesser an der Paulskirche Antrag der CDU vom 24.04.2024, NR 930

- 8. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 6)
- 9. Keine Steuergelder für Antisemitismus Antrag der CDU vom 08.05.2024, NR 935
- Anpassung der Vergabepraxis von Handwerkeraufträgen an Schulen Antrag der CDU vom 08.05.2024, NR 938
- Am Hauptbahnhof 4 Mieter\*innen vor Verdrängung schützen
   Antrag der Linke vom 14.05.2024, NR 939
- 12. Waldstadion für alle Antrag der Linke vom 14.05.2024, NR 940
- 13. 1. Bebauungsplan Nr. 150 Ä2 Östlich Praunheimer Landstraße
   2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan NW 43c Nr. 2 Ä
   Alt-Hausen 1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan NW 43d Nr. 3 Ä
   Hausen-Ost 1. vereinfachte Änderung hier: Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB
  2. Bebauungsplan Nr. 933
   Praunheimer Landstraße/Im Vogelsgesang hier: Einstellung des Verfahrens
  Vortrag des Magistrats vom 15.03.2024, M 24
- 14. Frankfurter Kleingarten- und Freizeitgärtenstrategie
  Kleingartenentwicklungskonzept (KEK)
  Vortrag des Magistrats vom 15.03.2024, M 27
  hierzu: Antrag der Gartenpartei vom
  25.05.2024, NR 943
  hierzu: Antrag der CDU vom 29.05.2024,
  NR 947
  hierzu: Anregung des OBR 11 vom
  15.04.2024, OA 451
- 15. Vergabe von Verkehrsdienstleistungen im Frankfurter Busverkehr hier: Verlängerung der Vertragslaufzeit des Bündels H um zwei Jahre Vortrag des Magistrats vom 08.04.2024, M 38
- Berufung eines stellvertretenden Stadtbezirksvorstehers für den Bezirk 9.69 (Dornbusch-Ost; Stadtbezirke 462, 463)
   Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, <u>M 39</u>
- 17. Gemeindeflächen im Praunheimer Ortskern sichern Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, M 40
- Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Bezirk 9 (Dornbusch, Eschersheim, Ginnheim) Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, <u>M 41</u>
- Wiederwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 6b (Sindlingen, Zeilsheim)
   Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, M 42
- Wiederwahl eines Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Frankfurt am Main VII (Hausen, Praunheim, Rödelheim) Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, <u>M 43</u>
- Europäischer Paulskirchenpreis für Demokratie hier: Änderung der Ehrungsordnung Vortrag des Magistrats vom 15.04.2024, <u>M 44</u>
- 22. (Überstellt nach TO I (öffentlich), TOP 5)

- 23. Bebauungsplan Nr. 912 Adam-Riese-Straße hier: Satzungsbeschluss § 10 (1) BauGB Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, M 46
- 24. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2023 der Hafen- und Marktbetriebe der Stadt Frankfurt am Main Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, M 47
- 3. Änderung der Anlagerichtlinien der Stadt Frankfurt am Main Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, <u>M 48</u>
- Konrad-Haenisch-Schule, Erweiterungsbau
   Bauabschnitt
   Hier: Überschreitung der Gesamtkosten nach § 28 GemHVO
   Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, M 50
- 27. Bewerbung für das Europapokalfinale 2026 zw. 2027 Vortrag des Magistrats vom 19.04.2024, <u>M 51</u>
- Jahresabschluss 2023 inklusive Finanzcontrollingbericht 2023
   Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, M 52
- 29. Modernisierung von Sportanlagen Umwandlung des Naturrasenspielfeldes in ein Kunstrasengroßspielfeld inkl. Beleuchtungsanlage hier: Bau- und Finanzierungsvorlage für die Sportanlage Rebstock
  Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, M 53
- 30. Stadtbahnbau in Frankfurt am Main, Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 - Europaviertel - vom Anschluss an das Überwerfungsbauwerk unter dem "Platz der Republik" bis zu der Endstation "Wohnpark" hier: Mehrkosten (§ 100 HGO) Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, <u>M 55</u>
- 31. Theaterförderung außerhalb der Städtischen Bühnen in Frankfurt am Main hier: Optimierung der Mehrjahresförderung als Ensemble- und Spielstättenförderung ab dem Förderzeitraum 2027 Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, M 56
- 32. Stadtbahnbau in Frankfurt am Main, Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 4, Verlängerung U 5 bis "Am Römerhof" hier: Genehmigung der Vorplanung/Variantenuntersuchung und Freigabe von Planungsmitteln Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, M 57
- Ablösung des BakeFunkSystems im Rahmen der Projekte MIND und MIND+ aus dem "Sofortprogramm Saubere Luft" der Bundesregierung

hier: Bau- und Finanzierungsvorlage Vortrag des Magistrats vom 26.04.2024, <u>M 58</u>

- 34. Ernennung und Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten hier: Entpflichtung von Sozialpflegerinnen sowie Ernennung von Sozialbezirksvorsteherinnen und Sozialpflegern
  - Vortrag des Magistrats vom 06.05.2024, <u>M 59</u>
- 35. Ludwig-Edinger-Stiftung hier: Berufung eines Vorstandsmitgliedes Vortrag des Magistrats vom 06.05.2024, <u>M 60</u>

38.

 Delegation zur Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB und § 23 Abs. 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 463 ff. BGB

Vortrag des Magistrats vom 06.05.2024, M 61

37. Bebauungsplan Nr. 257 Ä2 - 2. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss - § 10 (1) BauGB

Vortrag des Magistrats vom 06.05.2024, M 62 Bebauungsplan Nr. 862 Ä - Westlich Im Fuchsloch - 1. vereinfachte Änderung hier: Satzungsbeschluss - § 10 (1) BauGB

Vortrag des Magistrats vom 06.05.2024, M 63

39. Jahresabschlüsse 2022 und Konsolidierter Gesamtabschluss 2022

hier: Schlussberichte des Revisionsamtes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2022

Vortrag des Magistrats vom 13.05.2024, M 64

40. Teilnahme der Stadt Frankfurt am Main an der "Behördennummer 115";

hier: Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Beteiligung des Hochtaunuskreises an dem 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main

Vortrag des Magistrats vom 13.05.2024, M 65

41. Anmietung von Räumlichkeiten in der Liegenschaft Gallusanlage 7 zur Unterbringung des English Theatre Frankfurt (ETF)
Vortrag des Magistrats vom 17.05.2024, M 67

Kommunale Wohnraumversorgung: Jahresbericht 2022
 Bericht des Magistrats vom 08.12.2023, B 457

43. Klimaneutrales Frankfurt 2035 Anregung des OBR 3 vom 22.02.2024, <u>OA 444</u>

> Hilime Arslaner Stadtverordnetenvorsteherin

## Öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenausschusses

Entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), § 62 (5) i. V. m. § 58 (6), werden nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen bekannt gegeben.

Tagesordnungen und die Vorlagentexte finden Sie im Internet im Parlamentsinformationssystem PARLIS unter www.stvv.frankfurt.de/parlis



#### Ältestenausschuss

Einladung zur 30. Sitzung des Ältestenausschusses am

Donnerstag, dem 13. Juni 2024, 14:00 Uhr, Rathaus-Südbau, Bethmannstraße 3, 3. Obergeschoss, Sitzungssaal 310

#### **TAGESORDNUNG**

- 1. Feststellung der Tagesordnung
- 2. Genehmigung der letzten Niederschrift (29. Sitzung vom 02.05.2024)
- 3. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
- 4. Tagesordnung für die 32. Plenarsitzung am 13.06.2024

Hilime Arslaner Ausschussvorsitzende

### Öffentliche Ausschreibungen

### Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

#### Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Niederrad, Goldsteinstraße 160 – Herstellen und Lieferung von Abluftkanälen –

#### Öffentliche Ausschreibung Nr. SEF-2024-0016

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
   Stadtentwässerung Frankfurt am Main
   Goldsteinstraße 160
   60528 Frankfurt am Main
   Telefon: 069 212 74104
   E-Mail: 68.fpu-vergabewesen@stadt-frankfurt.de
   Internet: www.stadtentwaesserung-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

Vergabenummer: SEF-2024-0016

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Zugelassene Angebotsabgabe:

_			
	sch	ritt	lioh
	56.1	11 111	ш

- ⊠ elektronisch in Textform
- ⊠ elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel
- ⊠ elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel
- d) Art des Auftrags:

  - ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung: Stadtentwässerung Frankfurt am Main

Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main

NUTS-Code: DE712 CPV-Code: 45000000-7

 f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen:

Art der Leistung:

Herstellung und Lieferung von drei in Einzelteilen hergestellten Abluftkanälen.

Umfang der Leistung:

Herstellung von zwei rechteckigen Abluftkanälen in zwei Phasen.

Herstellung und Lieferung von zwei, in Einzelteile hergestellte Abluftkanäle.

Als Provisorium in der Bauphase auf dem Gerüstboden verlegt, nach Ende der Instandsetzung Zerlegung und Einbau zwischen bestehende Stahlbetonbinder.

Die Ablaufkästen sind im Bauzustand auf dem Baugerüst liegend aufzubauen, nach der Instandsetzung in gleicher Lage jedoch unter der Decke einzubauen.

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: –
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f):

Vergabe in Losen: ☐ Ja

⊠ Nein

⊠ ivei

) Beginn der

Ausführung: 01.10.2024

Fertigstellung

der Leistungen: 04.06.2025

j) Nebenangebote

sind: 

zugelassen

⊠ nicht zugelassen

k) Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebote ist: □ zugelassen

⊠ nicht zugelassen

 Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: www.had.de

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden:

□ nachgefordert

☑ teilweise nachgefordert☐ nicht nachgefordert

und zwar folgende Unterlagen: Es gilt der § 16a VOB/A.

o) Ablauf der

Angebotsfrist: 18
Ablauf der

18.06.2024, 10:30 Uhr

Bindefrist: 01.08.2024

- p) Adresse, für elektronische Angebote: www.had.de
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin: 18.06.2024, 10:30 Uhr

Ort: Amt für Bau und Immobilien

Solmsstraße 27 - 37 60486 Frankfurt am Main

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: siehe Vergabeunterlagen

- t) Geforderte Sicherheiten: VHB 214 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind siehe: "Weitere Besondere Vertragsbedingungen.zip"
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter

Vertretung

w) Beurteilung der Eignung:

"Hinweis zu den ggf. von Ihnen geforderten Nachweisen: Sind diese Erklärungen/Nachweise in einem Präqualifikationsregister der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V, der DIHK Service GmbH, des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. oder vergleichbarer Stellen hinterlegt, genügt dies als Nachweis der Eignung. Bewerber oder Bieter können die geforderten Erklärungen/Nachweise auch durch einreichen von Einzelerklärungen und -nachweisen erbringen. Eine Auflistung der von Ihnen geforderten Erklärungen/Nachweise muss an dieser Stelle der Bekanntmachung erfolgen."

Das Formblatt 'Eigenerklärung zur Eignung' ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Nicht prägualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt Hessen 124 Land Eigenerklärung\_zur\_Eignung vorzulegen.

Prägualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V..

Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Mindestens drei vergleichbare Referenzen (Abluft auf Kläranlagen im laufenden Betrieb) der letzten drei Jahre (FO\_SEF\_124-4 Referenzen Unternehmen 3x).

Nachweise über die Schulungen zum Umgang und dem Freimessen mit Messgeräten zur Ex und O2 Messung "Multiwarngerät" (Gaswarngerät), gemäß DGUV Regel 113-004 der einzusetzenden Mitarbeiter, nicht älter als zwölf Monate ab Datum der Submission.

Nachweise über das Einsteigen in Behälter unter engen Räumen gemäß DGUV Regel 113-004 der einzusetzenden Mitarbeiter, nicht älter als zwölf Monate ab Datum der Submission.

Nachweis über die Schulungen zum ausgebildeten Sicherungsposten der einzusetzenden Person gemäß DGUV Regel 113-004, nicht älter als zwölf Monate ab Datum Submission.

- x) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A) Bezeichnung: Regierungspräsidium Darmstadt, VOB-Stelle Dienstgebäude: Wilhelminenstraße 1-3 Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt
- y) Sonstige Angaben: siehe Vergabeunterlagen
- z) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:

Hinweis zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen bezüglich Tariftreue und Mindestentgelt: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: siehe Vergabeunterlagen

#### Stadtentwässerung Frankfurt am Main verschiedene Dienststellen im Stadtgebiet

#### Gesundheitspräventionskurse –

#### Öffentliche Ausschreibung Nr. SEF-2024-0019

Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, zuschlagserteilende Stelle: Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 212 - 74104 E-Mail: 68.fpu-vergabewesen@stadt-frankfurt.de

Internet: ww.stadtentwaesserung-frankfurt.de Zuschlagserteilende Stelle: siehe oben

- 2. Verfahrensart (§ 8 UVgO): Öffentliche Ausschreibung
- 3. Angebote können abgegeben werden:

□ schriftlich

- ⊠ elektronisch in Textform
- ⊠ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur
- ⊠ elektronisch mit qualifizierter Signatur

URL zur elektronischen Abgabe von Angeboten: www.had.de

Zugriff auf Vergabeunterlagen: siehe Vergabeplattform

5. Art und Umfang sowie Ort der Leistung:

Bezeichnung des Auftrags:

Durchführung von Gesundheitspräventionskursen

Art der Leistung:

Durchführung von Gesundheitspräventionskursen für die Mitarbeiter/innen der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF).

Menge und Umfang:

600 Unterrichtseinheiten je 60 Minuten

Ort der Leistung: Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main-Niederrad Roter Weg 4, 65931 Frankfurt am Main-Sindlingen Gutleutstraße 407, 60327 Frankfurt am Main-Griesheim

NUTS-Code: DE712

Produktschlüssel: 92620000-3

Aufteilung der Leistung in Lose:

Vergabe in

Losen:

□ Ja⋈ Nein

Nebenangebote und Änderungsvorschläge:

Nebenangebote sind zugelassen: ☐ Ja

Nein

8. Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

Beginn der

Ausführungsfrist: 01.09.2024

Ende der

Ausführungsfrist: 31.08.2026

 Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden k\u00f6nnen oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden k\u00f6nnen unter: www.had.de

Die Vergabeunterlagen werden in Papierform zur Verfügung gestellt:

□ Ja

Nein

Weitere Auskünfte erteilt: Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 212 - 41472 E-Mail:

68.fpu-vergabewesen@stadt-frankfurt.de

Hauptadresse:

www.stadtentwaesserung-frankfurt.de

Ablauf der

Angebotsfrist: 16.07.2024, 12:00 Uhr

Ablauf der

Bindefrist: 30.08.2024

- 11. Höhe der etwa geforderten Sicherheitsleistungen: siehe Vergabeunterlagen
- Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind: –

der prüffähigen Rechnung.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Spätestens 30 Kalendertage nach Zugang

 Ggf. mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegende Unterlagen zur Eignungsprüfung des Bewerbers:

Mit der Angebotsabgabe ist das Zertifikat "Deutscher Standard Präventation" der "Zentrale Prüfstelle Präventation" vorzulegen.

Mit dem Angebot ist ein umfassendes Konzept vorzulegen, mit Hilfe dessen die verschiedenen, durch das Leistungsverzeichnis beschriebenen Kursangebote umfassend dargestellt werden und den AG in die Lage versetzen, die angebotene Leistung nachzuvollziehen. Darüber hinaus sind die eingesetzten Kursleiterinnen und Kursleiter im Rahmen des Konzeptes zu benennen und vorzustellen.

Nachweis der eingesetzten Personen als Sportmediziner:innen oder Physiotherapeuten.

Mit dem Angebot sind mindestens 2 Referenzen, die mit der Art der Leistung, im Gesamtumfang (Rechnungswert) sowie der Dauer mit dem zu vergebenen Auftrag vergleichbar sind vorzulegen. Leistungen, die erst seit weniger als einem Jahr erbracht werden oder Referenzen, die älter als fünf Jahre sind, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt (siehe FO\_SEF\_124-4 Referenzen Unternehmen 3x).

- 14. Angabe der Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- 15. Sonstiges: -
- 16. Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz: –

Hinweis zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen bezüglich Tariftreue und Mindestentgelt: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: siehe Vergabeunterlagen

# Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 15.09.2016 (GVBI. I S. 167), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBI. S. 90), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 28.06.2007 (BGBI. I S.1206), Zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änderung des RaumordnungsG und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBI. I Nr. 88), der §§ 18 und 37 des Hess. Straßengesetzes i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 166), Zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änderung straßenrechtl. Vorschriften vom 30.9.2021 (GVBI. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 21.03.2024, § 4566, folgende Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Straßen im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main:
  - 1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 3 des Hess. Straßengesetzes,
  - 2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 2 des Hess. Straßengesetzes und
  - 3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des § 3 Abs. (1) Nr. 1 und § 7 des Hess. Straßengesetzes,
  - Örtsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. (2) Nr. 2 des Bundesfernstraßengesetzes.
  - 5. sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Märkte der Stadt Frankfurt am Main,
  - 2. die Satzung zur Regelung der Vergnügungsmärkte im Stadtbereich Frankfurt am Main (Vergnügungs-Marktordnung) einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzungen,
  - 3. die Betriebsbedingungen für die Straßenbahn der Stadt Frankfurt am Main sowie die Betriebsbedingungen für die Stadtwerke Frankfurt am Main,
  - 4. Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Sondernutzung ist jede Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch hinaus.
- (2) Öffentliche Straßen i. S. dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze, Gehwege und sonstige Verkehrsflächen.
- (3) Erlaubnisnehmer ist derjenige, auf den die Sondernutzungserlaubnis ausgestellt ist.
- (4) Nutzer ist derjenige, der die Straße im Sinne des § 2 Abs. 1 nutzt.
- (5) Bauherr ist derjenige, der Baumaßnahmen ausführt oder ausführen lässt.
- (6) Antragsteller ist derjenige, der den Antrag für sich oder Dritte (z. B. Bauherr) einreicht.

#### § 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen, vorbehaltlich des § 4, der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (4) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass sämtliche Rettungswege freigehalten werden, damit insbesondere auch ein Anleitern durch die Feuerwehr möglich ist.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### § 4 Erlaubnisfreiheit

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Nutzungen:
  - Das Aufstellen von Entsorgungsbehältern auf Gehwegen, sofern die Nutzung nicht über 24 Stunden hinausgeht, und von Sperrmüll ab 15:30 Uhr des Tages vor dem Abholtag. Für die Verkehrssicherheit haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
  - Die erste Grundstückszufahrt bis zu einer Breite von 6 Metern, gemessen an der Bordsteinkante zu einer Liegenschaft. Für die Verkehrssicherheit und Instandhaltung haftet der Eigentümer der Anliegerliegenschaft.
  - 3. Straßenmusik an Werktagen mit maximal 5 Personen pro Gruppe zwischen 07.00 und 20.00 Uhr, zwischen dem 1. Mai und dem 31. August zwischen 07.00 und 21.00 Uhr.

Nach maximal 1 Stunde ist der Standort zu wechseln, und zwar so weit, dass der bisherige Einwirkungsbereich durch die Musikgeräusche verlassen wird. Nach einem Standortwechsel dürfen an gleicher Stelle für etwa 1 Stunde keine anderen Straßenmusikanten auftreten (Ruhepause). Die Benutzung von lauten Rhythmus- und Blasinstrumenten ist je Standort nicht länger als 2 x 15 Minuten mit einer dabei mindestens 15-minütigen Pause möglich.

Der Einsatz von elektroakustischen Verstärkeranlagen (Lautsprecher, Verstärker, Megaphon u. ä.) und Wiedergabegeräten ist nicht zulässig.

- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

#### § 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis wird insbesondere (nicht abschließende Aufzählung), nicht erteilt für:

- 1. die Errichtung und den Betrieb von Imbiss- und Verkaufsständen; ausgenommen sind lediglich saisonale Verkaufsstände (Spargel- und Weihnachtsbaumverkaufsstände) gemäß der Richtlinie zur Vergabe von saisonalen Verkaufsständen der Stadt Frankfurt am Main in der jeweils aktuellen Fassung. Der Genehmigungszeitraum bei Spargelverkaufsständen umfasst während der Spargelsaison den Tag der Antragstellung bis maximal zum Johannistag (24.06.) und bei Weihnachtsbaumverkaufsständen den Montag nach Totensonntag bis maximal Heiligabend (24.12.),
- 2. das dauerhafte Aufstellen von Entsorgungsbehältern jeglicher Art von Anliegern im öffentlichen Verkehrsraum über das in § 4 Abs. (1) Nr. 1 genannte Maß hinaus,
- 3. das Zwischenlagern von Zeitschriften, Anzeigenblättern, Prospekten, Handzetteln u. ä.,
- 4. Werbung in Form von:
  - a) Werbeanhänger und Werbefahrräder,
  - b) Werbefahrten mit Fahrzeugen aller Art,
  - c) Sprayen, Kleben und Drucken von Werbung auf Verkehrsflächen,
  - d) Werbe-Fahnen, Beachflags,
  - e) Gewerbehinweisschilder im öffentlichen Raum (an Laternenmasten o.ä.),
  - f) gewerbliches Fundrasing,
  - g) kommerzielle Flyerverteilung,
  - h) Megaposter,
  - i) Dreieckständer,
  - j) und vergleichbare Werbeformen.
- 5. Paketabholstationen, Paketzwischenverteilstationen und ähnliches.

Die in § 5 genannten Nutzungen sind unzulässig und umgehend zu beseitigen. Sie können zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### § 6 Gestattungen

Die sonstige Benutzung öffentlicher Straßen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, kann durch Gestattungsvertrag zugelassen werden. Durch Gestattungsvertrag können insbesondere Nutzungen durch Unterbauungen und Überbauungen zugelassen werden.

#### § 7 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen Antrag in Textform voraus.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
  - 1. Name und Anschrift des Antragstellers und/oder Erlaubnisnehmers, bei Baustelleneinrichtung auch die des Bauherrn,
  - 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, voraussichtliche Dauer etc. der Sondernutzung,
  - 3. Lageskizze oder Lageplan, beispielsweise auf Basis der Stadtgrundkarte.

Auf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

#### § 8 Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann jeweils befristet oder unbefristet jeweils auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Bedingungen und Auflagen sind zulässig.
  - Eine Erlaubnis kann insbesondere bei Auflagenverstoß widerrufen werden oder wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt werden kann.
- (2) Bei der Ausübung der Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller und Bauherr die gesetzlichen Vorschriften, die Sicherstellung der Barrierefreiheit und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis soll abgesehen werden, wenn sich der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr als unzuverlässig erwiesen hat.
- (4) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis besteht im Falle des Widerrufs kein Ersatzanspruch gegenüber der Stadt Frankfurt am Main.
- (5) Im Falle von (temporären) Straßensperrungen, Änderungen oder Einziehungen der öffentlichen Verkehrsflächen bestehen keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt Frankfurt am Main.
- (6) Die Absätze (2) und (5) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

#### § 9 Kostenersatz, Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr hat der Stadt Frankfurt am Main alle Kosten und Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Ersatz. Zur Deckung der städtischen Ansprüche können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (2) Bei Nutzungen auf bewirtschafteten Parkplätzen ist ein Aufschlag gemäß den Festlegungen des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr stellt die Stadt Frankfurt am Main von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Frankfurt am Main erhoben werden. Die Stadt Frankfurt am Main kann jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherrn haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Absätze (1) (4) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

#### § 10 Beseitigung der Sondernutzung

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherr alle Sondernutzungen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. zu unterlassen. Die Beseitigungspflicht besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit durch die Sondernutzung Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht. Wird der Beseitigungspflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt Frankfurt am Main die erforderlichen Maßnahmen durchsetzen.
- (2) Nach Beseitigung der Sondernutzung wird der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Fläche von der Stadt Frankfurt am Main auf Kosten des Erlaubnisnehmers, Nutzers, Antragstellers oder Bauherrn wiederhergestellt. Die Stadt Frankfurt am Main kann auch verlangen, dass die Flächen von diesen nach den Vorgaben der Stadt Frankfurt am Main wiederherzustellen sind.

- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer, Nutzer, Antragsteller oder Bauherren haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze (1) (3) gelten entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. (1) erlaubnisfreie Nutzung oder die Nutzung ohne Erlaubnis ausübt.

#### § 11 Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen an
  - 1. Gemeindestraßen,
  - 2. Kreisstraßen sowie
  - 3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen,
  - 4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
  - 5. sonstige öffentliche Straßen

werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Für die Fälle der Nrn. 3 und 4 wird im Übrigen auf die jeweils gültige Fassung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes verwiesen.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Im Falle der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht die Gebührenpflicht über den genehmigten Zeitraum hinaus bis zur förmlichen Rückgabe mit Nachweis der Verkehrssicherheit und Wiederherstellung der genutzten Flächen fort. Der Nachweis einer früheren Fertigstellung und die Aufforderung zu einer förmlichen Rückgabe an die Stadt Frankfurt am Main obliegt dem Erlaubnisnehmer, Antragsteller, Nutzer oder Bauherrn. § 13 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
  - 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
  - 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

Hierbei sind schon bei der Antragstellung entsprechende Nachweise vorzulegen. Werden solche Ansprüche erst nach erteilter Erlaubnis geltend gemacht, kann keine Ermäßigung bzw. kein Erlass der Gebühr erfolgen.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### § 12 Gebührenbemessung

- (1) Die Zuordnung der einzelnen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu dem Bereich 1 des Gebührenverzeichnisses wird in dem Verzeichnis der Straßenbereiche, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt. Das restliche Stadtgebiet wird dem Bereich 2 zugeordnet. Im Bereich 1 des Gebührenverzeichnisses besteht die Möglichkeit Zuschläge zu erheben.
- (2) Für Sondernutzungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind oder für die die Gebühren innerhalb eines Rahmens zu bemessen sind (Rahmengebühr), berechnet sich die Gebühr
  - 1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  - 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraums,
  - 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
- (3) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Alle Kalendermonate werden mit 30 Tagen berechnet. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.
- (4) Bei unbefristet genehmigten Grundstückszufahrten kann die Sondernutzungsgebühr durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Die Gebühr beträgt in diesem Fall das 25fache der Jahresgebühr. Ein Anspruch auf Ablöse besteht nicht. Die Fälligkeit des Ablösebetrages richtet sich nach der Regelung des § 13 Abs. (1) Nr. 1 analog.
- (5) Die Stadt Frankfurt am Main kann anstelle der zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Gebühr für Werbeanlagen auch eine Pacht und/oder eine Umsatzbeteiligung vertraglich vereinbaren, wenn die Stadt Frankfurt am Main das Recht zur allgemeinen Ausnutzung dieser von ihr freigegebenen Werbemöglichkeiten im Bereich öffentlicher Straßen auf ein Unternehmen überträgt.

#### § 13 Fälligkeit und Erstattung

- (1) Die Sondernutzungsgebühren sind zu entrichten:
  - 1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis,
  - 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
  - 3. bei der Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung,
  - 4. bei unbefristet genehmigten Sondernutzungen jährlich im Voraus. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung der entrichteten Gebühren. Die Stadt Frankfurt am Main kann auf Antrag ein Änderungsverfahren der Sondernutzungserlaubnis durchführen. Im Voraus entrichtete Gebühren werden auch dann nicht erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

#### § 14 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - 1. Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
  - 2. Antragsteller und deren Rechtsnachfolger,
  - 3. derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat,
  - 4. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
  - 5. derjenige, in dessen Interesse eine Sondernutzung ausgeübt wird (bspw. Eigentümer einer Liegenschaft, Bauherr bei Baustelleneinrichtungen, Veranstalter einer Veranstaltung etc.),
  - 6. derjenige, der ohne die erforderliche Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt, ausüben lässt oder in dessen Interesse eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
- 2. gemäß den im Rahmen einer oder nachträglich zu einer Sondernutzungserlaubnis erteilten vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung samt Gebührenverzeichnis und Verzeichnis der öffentlichen Straßenbereiche tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

#### § 17 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die durch die Stadt Frankfurt am Main vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

Frankfurt am Main, den 15. April 2024 DER MAGISTRAT

Mike Josef Oberbürgermeister

Anlage I: Gebührenverzeichnis

Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen.

		1		
Lauf. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Sondernutzungsgebühr Bereich 1	Sondernutzungsgebühr Bereich 2
1.	Bauzwecke			
1.1	Temporäre oberirdische Leitungen je angefangene 10 m (z. B Rohr- und Kabelleitungen)	monat- lich	100,00 €	80,00 €
1.2	Standmasten, Stützen, Fundamente z.B. für oberirdische Leitungen je Stück	monat- lich	40,00€	20,00 €
	Baustelleneinrichtungen wie z.B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Absperrungen, Maschinen, Geräten, Hebebühnen, Schrägaufzügen, Kränen etc. je m², inkl. 2 Container gem. Ziffer 1.4 1-6 Monate	täglich	0,20 €	0,15 €
1.3	nach Ablauf von 6 Monaten	täglich	0,30 €	0,25 €
	nach Ablauf von 9 Monaten	täglich	0,40 €	0,35 €
	nach Ablauf von 12 Monaten	täglich	0,50 €	0,45 €
	nach Ablauf von 15 Monaten	täglich	0,60 €	0,55 €
	nach Ablauf von 18 Monaten	täglich	0,70 €	0,65 €
	nach Ablauf von 21 Monaten	täglich	0,90 €	0,85 €
1.4	Bürocontainer, Baubürocontainer, Mannschaftscontainer, Materialcontainer, Sanitätscontainer, Lagercontainer, Container für Schallschutz u. ä. außerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen oder ab dem 3. Container innerhalb einer Baustelleneinrichtungsfläche, je Stück	täglich	25,00 €	25,00 €
	Baugerüste je angefangener lau- fender Meter, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert 1-6 Monate	täglich	0,20 €	0,15 €
<u> </u>	nach Ablauf von 6 Monaten	täglich	0,30 €	0,25 €
1.5	nach Ablauf von 9 Monaten	täglich	0,40 €	0,35 €
	nach Ablauf von 12 Monaten	täglich	0,50 €	0,45 €
	nach Ablauf von 15 Monaten	täglich	0,60 €	0,55 €
	nach Ablauf von 18 Monaten	täglich	0,70 €	0,65 €
	nach Ablauf von 21 Monaten	täglich	0,90 €	0,85 €
1.6	Absetzcontainer für Bauschutt je Stück, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert	jährlich	365,00 €	365,00 €
1.7	Mobiles Toilettenhäuschen je Stück, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche (Ziffer 1.3) integriert	jährlich	200,00 €	200,00 €

2	Überfahren des Gebweges			
	Überfahren des Gehweges	1		
	dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 m Breite an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	gebührenfrei	gebührenfrei
2.1	jede weitere dauerhafte Grundstückszufahrt je Hausnummer bis 6 m Breite an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	480,00 €	480,00 €
	je angefangener m über 6 m Breite hinaus je Grundstückszufahrt an der Bordsteinkante gemessen	jährlich	150,00 €	150,00 €
2.2	Vorübergehendes Überfahren des Gehweges in Querrichtung je Zufahrt	täglich	10,00 €	10,00 €
2.3	Gehwegabsenkung je m Breite an der Bordsteinkante gemessen für Mülltransport u. ä.	jährlich	500,00 €	500,00 €
3	Außengastronomie je m²	jährlich	30,00 €	23,00 €
3.1	Aussengastronomie in Fußgängerzonen, Bereich 1	jährlich	48,00 €	-
4	Sitzgelegenheit vor Gewerbe-/ Dienstleistungsbetrieb direkt an der Hauswand je m²	jährlich	42,00 €	27,00 €
5	Warenauslagen vor den Geschäften je m²	jährlich	100,00 €	50,00 €
6	Aktionen der Geschäftsanlieger bis max. 20 m² an max. 6 Tagen im Kalenderjahr	täglich	100,00 €	100,00 €
7	7 Saisonale Verkaufsstände			
7.1	Weihnachtsbaumverkaufsstellen pro angefangene m²	täglich	1,50 €	1,50 €
7.2	Spargelverkaufsstände pro angefangene m²	täglich	1,50 €	1,50 €
8	Verkaufsstände, Verkaufscontainer u.ä., je Stück	täglich	13,40 € mind. 400,00 €	10,00 € mind. 300,00 €
9	Ambulanter Straßenhandel ohne Fahrzeug und Stand, je Person	täglich	10,00 € mind. 300,00 €	6,70 € mind. 200,00 €
10	Wertstoff- Sammelcontainer (Glas/ Altkleider u. ä.) je Stück	täglich	1,00 €; mind. 100,00 €	1,00 €; mind. 100,00 €
11	Automaten je Stück: - mit einer Frontfläche bis 1 m² - mit einer Frontfläche über 1 m² bis 5 m²	jährlich jährlich	200,00 € 300,00 €	200,00 € 300,00 €
	- sonstige, z. B. Kinderfahrgeräte	jährlich	350,00 €	350,00 €
12	Werbung			
12.1	Nichtkommerzielle Bannerwerbung an Brücken, pro Stück	wöchent- lich	30,00 €	30,00 €
12.1	Sonstige Bannerwerbung pro Stück	wöchent- lich	50,00 €	50,00 €
12.2	Flächenwerbung (z.B. Plakatanschlagtafeln, Werbetafeln, Plakatwerbung, Plakatanschlag an Bauzäunen u.ä.) je m² Ansichtsfläche	täglich	1,00 € mind. 25,00 €	1,00 € mind. 25,00 €

12.3	Megaposter, Riesenposter, Großflächenplakatwerbung und vergleichbares an Baugerüsten, Bauzäunen, Baucontainern etc. pro m²	täglich	5,00 €	5,00 €
12.4	Kundenstopper, je Stück	täglich	10,00 €, mind. 200,00 €	5,00 €, mind. 150, 00 €
12.5	Aufstellung von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Werbung, je angefangenen m² Werbefläche	täglich	2,00 €, mind. 200,00 €	2,00 € mind. 200,00 €
12.6	Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern etc. mit und ohne Anhängern, je Fahrzeug	täglich	250,00 €	250,00 €
12.7	Gesprühte, gemalte, geklebte, pro- jizierte oder sonstig angebrachte Werbung pro angefangenem m²	täglich	2,00 €, mind. 200,00 €	2,00 € mind. 200,00 €
12.8	Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Flyern, Zeitschriften, Broschüren oder Warenproben außerhalb von erlaub- ten Werbeveranstaltungen, je Person	täglich	300,00 €	300,00 €
12.9	Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützer	täglich	150,00 €	15,00 €
13	Informationsstand			
13.1	bis max. 6 m² (ausgenommen Infomobil), je Stück	täglich	gebührenfrei	gebührenfrei
13.2	bis max. 20 m² (ausgenommen Infomobil), je Stück	täglich	25,00 €	15,00 €
13.3	Infomobil (Bus oder LKW), je Stück	täglich	60,00 €	30,00 €
14	Veranstaltungen			
14.1	Verkaufsstände und ähnliches bei Veranstaltungen ohne wirtschaftliche Zielsetzung von Vereinen und ge- meinnützigen Veranstaltern, je m²	täglich	gebührenfrei	gebührenfrei
14.2	Verkaufsstände und ähnliches bei sonstigen Veranstaltungen (keine Werbeveranstaltung), je m²	täglich	15,00 €	15,00 €
14.3	Werbeveranstaltungen	täglich	1.500,00 € - 20.000,00 €	1.500,00 € - 20.000,00 €
15	Sondernutzungen im Rahmen von Demonstrationen	täglich	20,00 € - 200,00 €	20,00 € - 200,00 €
16	Einrichtungen des Telekommunikations- und Postwesens			
16.1	Telefonzellen sowie sons- tige Einrichtungen der Telekommunikation, je Anlage	jährlich	750,00 €	750,00 €
16.2	Betriebseinrichtungen des Postwesens wie Wertzeichengeber o.ä., Ablagekästen etc., je Einrichtung jeweils max. 0,5 m² Grundfläche	jährlich	100,00 €	100,00 €
16.3	Briefkästen max. 1 m² Grundfläche, je Einrichtung	jährlich	50,00 €	50,00 €

17	Gewerbliche Nutzung zu Mobilitätszwecken			
17.1	Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen (Fahrräder, Elektro- kleinstfahrzeuge (z. B. E-Scooter), E-Motorroller und Vergleichbares in s.g. Freefloating, je Stück	jährlich	40,00 €	40,00 €
17.2	Stationsgebundene Verleih- und Mietsysteme von Fahrzeugen (Fahrräder, Elektrokleinstfahrzeuge, (z.B. E-Scooter), E-Motorroller und Vergleichbares), je Stück	jährlich	20,00 €	20,00 €
17.3	Stationsgebundenes Carsharing, je Stellplatz	monat- lich	50,00 €	25,00 €
17.4	Elektro – Ladestationen für Elektrofahrzeuge, je Ladepunkt	jährlich	750,00 € bis 2.000,00 €	750,00 € bis 2.000,00 €
18	Befahren von Plätzen und Fußgängerzonen, je Fahrzeug	täglich jährlich	30,00 € 1.500,00 €	15,00 € 1.000,00 €
19	Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung, die sich länger als 24 Std. im Straßenraum befinden	täglich	15,00 €	15,00 €
20	Aufschlag für Sondernutzungen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen, je Stellplatz	täglich	15,00 €	5,00 €
	Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht bereits aufgeführt sind oder neu entstehen.			eführt sind oder neu ent-
	Im Regelfall gilt die Regelgebühr.			
	In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen.			
Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Sonde einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeir in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird.				
	Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.			
21.1	Regelgebühr / pro angefangenem m² Grund- oder Nutzfläche	täglich	25,00 €	20,00 €
21.2	Rahmengebühr / pro angefangenem m² Grund- oder Nutzfläche	täglich	15,00 € - 1.000,00 €	10,00 € - 500,00 €

#### Anlage II: Verzeichnis der Straßenbereiche

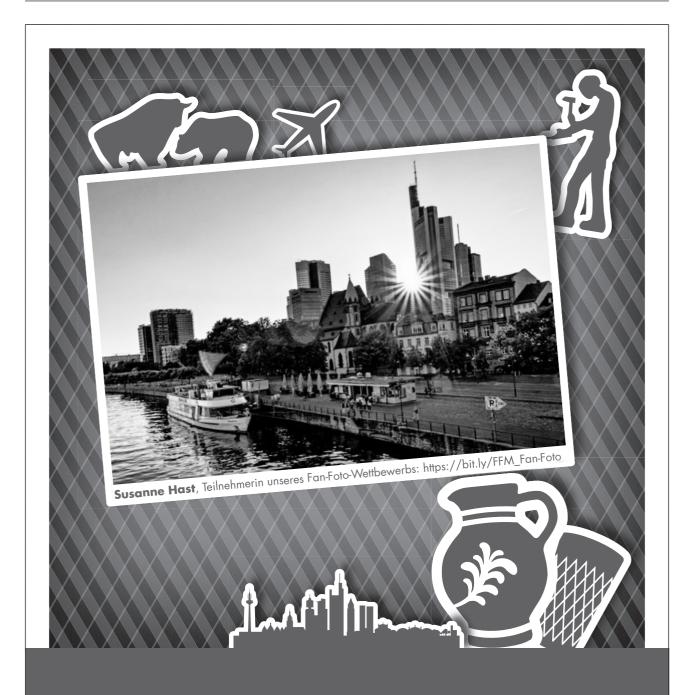


Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren

Bereich 1
Bereich 2

Stand September 2019

SACHSENHAUSEN



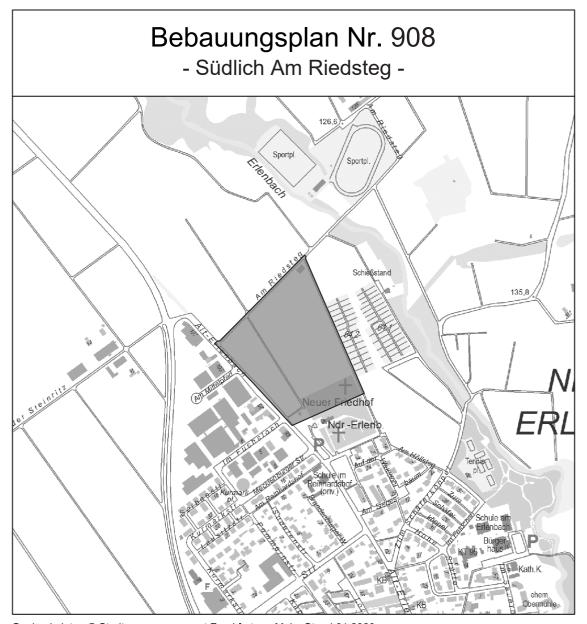
## **#FFM** Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook frankfurt.de/Twitter frankfurt.de/Instagram



#### Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs



Geobasisdaten:© Stadtvermessungsamt Frankfurt am Main, Stand 01.2023

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet - Südlich Am Riedsteg - in Frankfurt am Main / Nieder-Erlenbach - mit Begründung und die wesentlichen, bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen werden nach § 3 (2) BauGB im Internet unter <a href="https://www.stadtplanungsamt-frankfurt.de/beteiligungsverfahren">www.stadtplanungsamt-frankfurt.de/beteiligungsverfahren</a>

vom 19.06.2024 bis 12.07.2024

nach § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) Baugesetzbuch erneut veröffentlicht.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Aktualisierung des botanisch zoologischen Gutachtens zum Bebauungsplanverfahren Nr. 908 Südlich am Riedsteg, Öko-Vision – Biologen Berg und Jurczyk – PartG, 22.09.2022,
- Gutachten Nr. T4996 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 908 "Südlich Am Riedsteg" der Stadt Frankfurt, TüV Hessen, 19.04.2023,
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.03.2022,
- Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt vom 28.02.2022.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

Fläche, Boden und Wasser: Niederschlagswasserversickerung und -bewirtschaftung,

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Biotop- und Nutzungsstrukturen, Artenerfassung und Arten-

schutz, Natura 2000-Verträglichkeitsprognose,

Mensch und Gesundheit: Immissionen durch Sport- und Freizeitlärm, Stadtgestalt, Landschaftsbild und Erholung: Gebietsdurchgrünung,

Energie: Nutzung erneuerbarer Energien.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch an <u>abteilung-2.amt61@stadt-frankfurt.de</u> übermittelt oder bei Bedarf auch postalisch an das Stadtplanungsamt Frankfurt am Main, Abteilung 61.2, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main gesendet werden.

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erhalten Sie während der Veröffentlichungsfrist bei der Planauskunft des Stadtplanungsamtes nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 069 / 212-44116.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die nach § 3 (2) BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen im Atrium des Planungsdezernates in 60311 Frankfurt am Main, Kurt-Schumacher-Straße 10, montags bis freitags von 8.30 bis 18.00 Uhr durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.

Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

DER MAGISTRAT Stadtplanungsamt

## Vertretungsbefugnis für die Volkshochschule Frankfurt am Main

(Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen/Bestellbefugnis)

Gemäß § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBI. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBI.S.121) in Verbindung mit § 7 der Betriebssatzung für die Volkshochschule Frankfurt am Main vom 19.11.1998, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 6154 vom 16.07.2015 (Amtsblatt Nr. 41 vom 06.10.2015, Seite 1026-1030) wird der Eigenbetrieb Volkshochschule Frankfurt am Main durch den Betriebsleiter Herrn Danijel Dejanović vertreten. In Geschäften der laufenden Betriebsführung ist der Betriebsleiter zur unbegrenzten Alleinvertretung befugt. Weiter wird folgender Mitarbeiterin der Volkshochschule Frankfurt am Main von der Betriebsleitung zur Vornahme von Geschäften der laufenden Betriebsführung die Vertretungsbefugnis für verpflichtende Erklärungen/Bestellbefugnis erteilt:

	Vertretungsberechtigung
Arbeit und Beruf	
Büroangestellte Wibke de Haan	Bestellbefugnis
Bestellungen für Seminare Arbeit und Beruf, von Unterrichtsskripten	bis 1.000 EUR
für den Fachbereich und Lizenzen für Prüfungen	

Danijel Dejanović

#### **Impressum**

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 212-35674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt: Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Г	Stadt Frankfurt am Main – Presse- und Informationsamt 60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –
(Anschriftenfeld)	
L	



### <u>Inhalt</u>

- ☐ Öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Seite 373 bis 375)
- ☐ Öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenausschusses (Seite 375)
- Öffentliche Ausschreibungen (Seite 376 bis 378)
- □ Satzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Sondernutzungsgebühren (Seite 379 bis 388)
- ☐ Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 908 (Seite 390 bis 391)
- ☐ Vertretungsbefugnis für die Volkshochschule Frankfurt am Main (Seite 391)